

Zuwendungen gemäß § 26 InvVerOV

im Zusammenhang mit der Verwaltung der Investmentvermögen der

- RREEF Investment GmbH
- RREEF Spezial Invest GmbH

(Stand: Dezember 2011)

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

die Investment-Verhaltens- und Organisationsverordnung (InvVerOV) enthält Organisations-, Interessenkonflikt- und Verhaltensregeln, die Kapitalanlagegesellschaften bei der kollektiven Vermögensverwaltung von Investmentvermögen zu beachten haben, insbesondere auch folgende Bestimmung über „Zuwendungen“:

§ 26 InvVerOV

- „(1) Eine Kapitalanlagegesellschaft darf keine Zuwendungen, die im Zusammenhang mit der kollektiven Vermögensverwaltung stehen, von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, es sei denn,
1. die Zuwendung wird im Zusammenhang mit dem Vertrieb entgegengenommen oder gewährt,
 2. die Zuwendung wird für Rechnung des Investmentvermögens entgegengenommen oder gewährt oder
 3. die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der betreffenden Dienstleistung zu verbessern, ohne die Kapitalanlagegesellschaft daran zu hindern, pflichtgemäß im besten Interesse des Investmentvermögens zu handeln, und Existenz, Art und Betrag der Zuwendung oder, soweit sich der Betrag noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise der Berechnung werden dem Anleger vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise deutlich offengelegt.
- (2) Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind Provisionen, Gebühren und sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile.
- (3) Die Offenlegung nach Absatz 1 Nummer 2 kann in Form einer Zusammenfassung der wesentlichen Bestandteile der Vereinbarungen über Zuwendungen erfolgen, sofern die Kapitalanlagegesellschaft dem Anleger die Offenlegung näherer Einzelheiten anbietet und auf Nachfrage gewährt.
- (4) Gebühren und Entgelte, die die Erbringung der betreffenden Dienstleistung erst ermöglichen oder dafür notwendig sind und die ihrer Art nach nicht geeignet sind, die Erfüllung der Pflicht der Kapitalanlagegesellschaft zum Handeln im besten Interesse des Investmentvermögens zu gefährden, sind von dem Verbot nach Absatz 1 ausgenommen.
- (5) Bei Spezial-Sondervermögen kann die Kapitalanlagegesellschaft mit Zustimmung der Anleger von den Absätzen 1 und 3 abweichen.“

RREEF Investment GmbH und RREEF Spezial Invest GmbH erhalten beziehungsweise gewähren im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung Zuwendungen gemäß § 26 Abs.1 Nr. 3 InvVerOV von beziehungsweise an Dritte.

Im Wesentlichen handelt es sich bei diesen Zuwendungen um geldwerte Vorteile i. S. von § 26 Abs. 2 InvVerOV in Form von Fachveranstaltungen, Konferenzen und Symposien, Marktinformationen und Studien sowie Einladungen zu Seminaren, Kongressen und Workshops.

Die erhaltenen Zuwendungen sind gemäß § 26 Abs.1 Nr. 3 InvVerOV darauf ausgelegt, die Qualität der betreffenden Dienstleistung zu verbessern, ohne weder die RREEF Investment GmbH noch die RREEF Spezial Invest GmbH daran zu hindern, im besten Interesse des jeweiligen Investmentvermögens zu handeln.

Gerne informieren wir Sie auf Nachfrage näher über Einzelheiten dieser Zuwendungen.

RREEF Investment GmbH

RREEF Spezial Invest GmbH

Kontakt:

RREEF Investment GmbH

Mainzer Landstraße 178-190

60327 Frankfurt am Main

Internet: www.rreef.com

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

DWS Investment GmbH

60612 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 71909 2389

Internet: www.dws.de

E-Mail: info@dws.com

RREEF Spezial Invest GmbH

Mainzer Landstraße 178-190

60327 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 71704 0

Internet: www.rreef.com

E-Mail: info.germany@rreef.com